

Von: "Dr. Gertraud Migl" <dr.migl@t-online.de>

Datum: 15.06.2020, 15:20

An: Thomas Hirsch <Buergermeister@Landau.de>

Dr. Gertraud Migl, Fraktionsvorsitzende Pfeffer und Salz

Ostring 16, 76829 Landau

Herrn Oberbürgermeister

Thomas Hirsch

Rathaus Marktstr. 50

76829 Landau

100

Ba,

STR 23.6.20

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz

16. Juni 2020

Büro Oberbürgermeister

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Hirsch,

nachfolgenden Antrag der Fraktion Pfeffer und Salz bitten wir Sie auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung vom 23.6.20 zu setzen:

Baumschutzsatzung für Landau

Die Stadt Landau beschließt eine Baumschutzsatzung zum nächst möglichen Zeitpunkt und orientiert sich dabei an der Baumschutzsatzung der Stadt Kaiserslautern.

Begründung:

In Zeiten des Klimanotstandes ist es erforderlich, zum Schutz der Bäume im Stadtgebiet Landau eine Satzung zu erlassen, die dem Erhalt der Bäume dient. Als Mustersatzung wollen wir die verabschiedete Satzung der Stadt Kaiserslautern zum Schutz der Bäume als Grundlage heranziehen. Die Bäume in der Stadt haben vielfältige Funktionen für das Klima, den Artenschutz und die Gesundheit.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gertraud Migl

Anlage: Überarbeitete Satzung der Stadt Kaiserslautern (wird in extra mail übersandt).

## Satzung

zum Schutze des Baumbestandes innerhalb der Stadt Landau vom ... ..

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.07.1988 (GVBl. S. 135) und der §§ 5, 20, 30 und 40 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70) hat der Rat der Stadt Landau am ... .. folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Schutzzweck
- § 3 Verbotene Maßnahmen
- § 4 Anordnung von Maßnahmen
- § 5 Ausnahmen und Befreiungen
- § 6 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren
- § 7 Ordnungswidrigkeit
- § 8 Inkrafttreten

### § 1 Anwendungsbereich

1. Im Gebiet der Stadt Landau werden alle Bäume außerhalb von Haus- und Kleingärten nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
2. Geschützt sind wirtschaftlich nicht genutzte Bäume mit einem Stammumfang von 60 und mehr Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden. Ab 40 cm Stammumfang sind Amberbaum, Tulpenbaum (Liriodendron), Maulbeerbaum, Maßholder, Speierling, Weißdorn, Stechpalme sowie Eibe und bereits ab 30 cm Stammumfang sind Bäume in charakteristischen Gruppen, Alleen und Baumreihen unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
3. Festsetzungen von Bebauungsplänen oder Rechtsverordnungen nach dem Landespflegegesetz bleiben von dieser Satzung unberührt.

### § 2 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume sowohl zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Stadt als auch zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

### § 3 Verbotene Maßnahmen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen und Erhaltungsmaßnahmen sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald.

Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadtverwaltung Kaiserslautern unverzüglich anzuzeigen.

2. Eine Schädigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können.

Insbesondere sind als solche Schädigungen anzusehen:

die Befestigung der gesamten Fläche im Kronenbereich der Bäume mit einer wasserundurchlässigen Decke; Abgrabungen und Aufschüttungen im Wurzelbereich; Baumschutzsatzung 9/3 Seite 5 von 8 Ausbringung von baumschädigenden Substanzen (z.B. Salze, Öl, Laugen usw.) im Wurzelbereich.

3. Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das weitere Wachstum beeinträchtigen oder ihren Aufbau wesentlich verändern.

4. Das Parken von Kraftfahrzeugen auf Baumscheiben ist verboten.

#### § 4 Anordnung von Maßnahmen

1. Die Stadt Landau kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen i.S. des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

2. Die Stadt Landau kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

#### § 5 Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder des rechtskräftigen Urteils eines Gerichtes verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern.
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann;
- c) von dem Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
- d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

2. Von den Verboten des § 3 Abs. 1 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

3. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze zu beantragen. Standort, Art, Höhe und Stammumfang der geschützten Bäume muss ausreichend dargestellt werden.

4. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich innerhalb eines Monats erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

5. Dem Antragsteller ist im Falle des § 5 Abs. 1 Buchst. b) bis d) und § 5 Abs. 2 Buchst. a) aufzuerlegen, auf dem Baugrundstück Bäume bestimmter Art und Größe (Ausgleichsmaßnahme) zu pflanzen und zu erhalten.

Ist dies nicht möglich, ist der Verursacher zu verpflichten, standortgerechte Bäume bestimmter Größe an anderer Stelle zu pflanzen (Ersatzmaßnahme). Der Verursacher kann auch verpflichtet werden, den erforderlichen Geldbetrag der Stadt Kaiserslautern zur Durchführung dieser Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

#### § 6 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, sind in den Antragsunterlagen die geschützten Bäume kenntlich zu machen. Sollen für das beantragte Bauvorhaben geschützte Bäume entfernt werden, ergeht die Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren.

#### § 7 Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziffer 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume entgegen § 3 Abs. 1 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;

b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr der Stadt Kaiserslautern entgegen § 3 Abs. 1 letzter Satz nicht anzeigt;

c) nach § 3 Abs. 1 angeordnete Maßnahmen nicht trifft;

d) das in § 3 Abs. 1 enthaltene Parkverbot missachtet;

e) entgegen § 4 Abs. 2 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nicht duldet;

f) die mit der Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung nach § 5 Abs. 4 verbundenen Auflagen oder Bedingungen nicht beachtet;

g) entgegen § 5 Abs. 4 auferlegte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht durchführt oder den erforderlichen Geldbetrag der Stadt Kaiserslautern nicht zur Verfügung stellt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000,-- Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist. § 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Landau, 01.11.2020

Stadtverwaltung gez. Hirsch Oberbürgermeister